

Wohnungsgeberbestätigung

Nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

1. Wohnung

Stadt Neuenburg am Rhein

Rathausplatz 5

79395 Neuenburg am Rhein Tel.: +49(0)7631-791-0 Fax: +49(0)7631-791-222

stadtverwaltung@neuenburg.de

Ab dem 01.11.2015 muss der Wohnungsgeber jedem Meldepflichtigen eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug Ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobile ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

	Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:	
	Postleitzahl, Ort, Ortsteil	
	Straße, Hausnummer	
2.	Datum des Einzuges:	
3.	Mieter und weitere meldepflichtige Personen Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:	
	Name, Vorname	Name, Vorname
4.	Wohnungsgeber (Eigentümer)	
	Name	
	Anschrift	
	Selbsterklärung bei Wohneigentum, bitte Nachweis vorlegen (z. B. Kaufvertrag) Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobile bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragen berechtigt zu sein (§ 54. i. V. m. § 19 BMG).	
	Ort. Datum	Unterschrift Wohnungsgeber bzw. Eigentümer